

ANTRAG

auf Gewährung von Zuwendungen der
Regionalförderung im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027)
(153)

Eingangsvermerke

An die antragsannahmende Stelle

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
OE 1 201 (Investitionszuschüsse)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz**

Rechtsgrundlage ist § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung. Die für Rheinland-Pfalz darüber hinaus geltenden Rechtsgrundlagen (z. B. Verwaltungsvorschrift) entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf der Internetseite der ISB.

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Name des Unternehmens			
Straße		Haus-Nr.	
Sitz des Unternehmens	PLZ		Ort
Gemeindekennziffer			
Landkreis			
Ansprechperson			
Telefon		Mobil	
Fax		E-Mail	
Rechtsform des Antragstellers			

Schilderung der Rechtsverhältnisse

(Stammkapital, Person/Unternehmen mit Geschäftsanteilen: Name/n, Vorname/n, Straße, PLZ, Wohnort, Geburtsdatum, Höhe der Einlage; geschäftsführende Person kennzeichnen, ggf. auch Komplementär-GmbH aufführen/kennzeichnen)

Datum der ersten Gewerbeanmeldung (Firmengründung)		Bezeichnung des zuständigen Finanzamtes	
Adresse des Finanzamtes	PLZ	Ort	
Steuernummer		BA-Betriebsnr. ¹	
Handelsregisternummer			
Angabe der für Ihren Investitionsort zuständigen Kammer:	Industrie- und Handelskammer in:		
	Handwerkskammer in:		

¹ Die Betriebsnummer kann bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken, E-Mail: Betriebsnummerservice@arbeitsagentur.de, erfragt werden. Sofern die BA-Betriebsnummer nicht bekannt ist, da es sich hier um eine neue Betriebsstätte handelt, ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung diese nachzumelden.

Wurden in der Vergangenheit Finanzierungshilfen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung für die antragstellende Betriebsstätte oder andere Betriebsstätte/n in Rheinland-Pfalz gewährt (Vorförderungen)?

Nein

Ja Falls ja, konkrete Angaben bezüglich der gewährten Finanzierungshilfen:

Fertigungsprogramm bzw. Art der gewerblichen Tätigkeit des zu fördernden Unternehmens

2. KMU-Prüfung

2.1 Angaben zur Unternehmensgröße²

Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte ³ im Unternehmen	bis 9
	10 bis 49
	50 bis 249
	250 und mehr
Davon Leiharbeitskräfte ⁴	
Jahresumsatz (global)	bis 2 Mio. EUR
	über 2 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR
	über 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR
	über 50 Mio. EUR
Jahresbilanzsumme (global)	bis 2 Mio. EUR
	über 2 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR
	über 10 Mio. EUR bis 43 Mio. EUR
	über 43 Mio. EUR

2.2 Angaben zu Unternehmensbeteiligungen bei KMU

Ist das Unternehmen, zu dem die Betriebsstätte gehört, zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen?

Nein Ja Falls ja, bitte die Anlage „KMU-Prüfschema“ beifügen.

Hält das Unternehmen Anteile von 25 % oder mehr an anderen Unternehmen?

Nein Ja Falls ja, bitte die Anlage „KMU-Prüfschema“ beifügen.

Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

Nein Ja Falls ja, bitte die Anlage „KMU-Prüfschema“ beifügen.

Bestehen Personenverflechtungen durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit anderen Unternehmen, die ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind?

Nein Ja Falls ja, bitte die Anlage „KMU-Prüfschema“ beifügen.

² Vgl. Anhang I zu 2003/361/EG.

³ Angabe in Vollzeitäquivalenten; eine Teilzeitarbeitskraft wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft berücksichtigt; Auszubildende werden bei der Berechnung der Zahl der Mitarbeitenden nicht eingerechnet.

⁴ Im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

3. Wirtschaftliche Situation des Unternehmens⁵

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

Nein Ja bitte erläutern (ggf. Anlage):

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

Nein Ja bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

Nein Ja bitte erläutern (ggf. Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan?

Nein Ja bitte erläutern (ggf. Anlage):

4. Angaben zum Vorhaben

4.1 Bei dem Vorhaben handelt es sich um... (Zutreffendes bitte ankreuzen)

4.1.1 KMU

die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition).

den Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition).

die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte.

die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

4.1.2 Großunternehmen (Förderung nur im C-Fördergebiet möglich)

die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen).

die Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

Fällt die neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte?

Ja Nein, sondern NACE:

4.2 Ausführliche Beschreibung des Investitionsvorhabens (Pflichtangabe, erforderlichenfalls Anlage beifügen)

⁵ Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2014, 2014/C 249/01).

Klasse NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig) der zu fördernden Betriebsstätte ⁶ (4-stellig)	
Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik ⁷	
Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige bezieht, bitte nähere Angaben zur jeweiligen prozentualen Umsatzaufteilung (erforderlichenfalls in einer Anlage)	

PLZ des Ortes der Durchführung des Vorhabens		Ort	
Straße		Haus-Nr.	
Landkreis			
Voraussichtlicher Beginn des Vorhabens (TT/MM/JJJJ)		Voraussichtliches Ende des Vorhabens (TT/MM/JJJJ) ⁸	

Unterhält Ihr Unternehmen weitere Betriebsstätten in Rheinland-Pfalz?		
Nein	Ja	Falls ja, Vorlage einer Gesamtübersicht der in Rheinland-Pfalz unterhaltenen Betriebsstätten (Vorlage eines Organigramms) sowie Angabe der dort vorhandenen Arbeitsplätze/Beschäftigten und Angaben über evtl. vorhandene Kapitalbeteiligungen an weiteren in Rheinland-Pfalz ansässigen Unternehmen (gesellschaftliche Verflechtungen/verbundene Unternehmen); bitte als Anlage beifügen.

4.3 Zusatzangaben bei Verlagerungsinvestitionen/Teilverlagerungen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in der Vorhabenbeschreibung bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?		
Nein	Ja	Falls ja, bitte separate Erläuterung als Anlage beifügen. (Anschrift der Betriebsstätte, Gesamtzahl der ursprünglich im Betrieb vorhandenen Dauerarbeitsplätze, Anzahl der abgebauten bzw. noch abzubauenen Dauerarbeitsplätze)
Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen?		
Nein	Ja	Falls ja, bitte separate Erläuterung als Anlage beifügen. (Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit, Anschrift der Betriebsstätte)

4.4 Angaben zur Tarifbindung / tarifgleichen Entlohnung / Gesamtbruttolohnsumme

(nur notwendig, wenn die Tätigkeit der Betriebsstätte **nicht** unter die Tätigkeiten im Anhang 4.1 (Positivliste) fällt)

Bitte beachten Sie hierzu die Merkblätter "Hinweise zur Beurteilung der Erfüllung der Kriterien Nr. 3.1.2 a) und b) VV GRW", die auf der Homepage der ISB bereitstehen.

Nein	Ja	Die Betriebsstätte unterliegt der Tarifbindung.
Nein	Ja	In der Betriebsstätte wird tarifgleich entlohnt.
Nein	Ja	Die Gesamtbruttolohnsumme steigt jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 Prozent.

⁶ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁷ Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

⁸ Der Investitionszeitraum darf maximal 36 Monate betragen

4.5 Verdiente Abschreibungen in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung, ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr		Betrag		EUR
Jahr		Betrag		EUR
Jahr		Betrag		EUR

4.6 Betrifft nur Großunternehmen bei Investitionsvorhaben zur „Diversifizierung der Tätigkeit“ einer bestehenden Betriebsstätte:

Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten

Jahr		Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte		EUR
------	--	---	--	-----

5. Zusätzliche Angaben bei Beherbergungsbetrieben

Anzahl der Gästebetten, nach Abschluss des Vorhabens ⁹	
Prozentualer Anteil reiner Beherbergungserlöse am Gesamtumsatz ¹⁰	

6. Angaben zu den Gesamtausgaben des Vorhabens¹¹

		davon	Netto (ohne MwSt.)	
1.	Grundstücke (inkl. Nebenkosten und mit dem Bodenwert aktivierte Erschließungskosten; ohne Gebäudeanteil) Hinweis: Diese Kosten sind nicht förderfähig.			EUR
2.	Bauliche Investitionen			EUR
	davon Baumaßnahmen (lt. anliegender Kostenaufstellung des Architekten/der Architektin)			EUR
	davon gebraucht (Gebäudeerwerbskosten, inkl. Nebenkosten; ohne Grundstücksanteil) Hinweis: Diese Kosten sind nicht förderfähig.			EUR
3.	Maschinen und Einrichtungen (bitte Einzelaufstellung beifügen)			EUR
	davon gebraucht (bitte auf der Einzelaufstellung kennzeichnen) Hinweis: Diese Kosten sind nicht förderfähig.			EUR
4.	Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind Hinweis: Diese Kosten sind nicht förderfähig.			EUR
5.	Immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Lizenzen, patentierte oder nicht patentierte technische Kenntnisse, bitte Einzelaufstellung beifügen)			EUR
	Gesamtinvestitionen¹²			EUR

Sind in den oben angegebenen Gesamtausgaben (1. bis 5.) die nachfolgend genannten Kosten (einschließlich Nebenkosten) enthalten? (nicht förderfähig)

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass Sie hier nicht erneut Kosten angeben, die Sie bereits als nicht förderfähig eingetragen haben.

⁹ Erforderlich, mindestens 25 Gästebetten mit zeitgemäßer Ausstattung, nach Abschluss der Maßnahme.

¹⁰ Reine Beherbergungserlöse, ohne Verzehr und andere Leistungen (innerhalb von drei Jahren, nach Abschluss der Maßnahme, ist nachzuweisen, dass mindestens 30 % Beherbergungserlöse - in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten - erzielt werden).

¹¹ Es werden nur Vorhaben bewilligt, deren geplanter Investitionsumfang eine Zuschusshöhe von 20.000 EUR oder mehr zulässt.

¹² Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

Zutreffendes bitte ankreuzen:	Nein	Ja ¹³	Betrag
Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen)			EUR
Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge			EUR
Ersatzbeschaffungen ¹⁴			EUR
Geringwertige Wirtschaftsgüter			EUR
Nicht aktivierbare Beratungskosten			EUR
Eigenleistung			EUR
Wohnräume für Betriebsangehörige, Privatwohnungen und Gäste			EUR
Gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter sowie über Mietkauf finanzierte Wirtschaftsgüter			EUR
Kraftwerke, Energieerzeugungs- und Wasserversorgungsanlagen			EUR
Veräußerungserlöse/Entschädigungsleistungen bei Betriebsverlagerungen:			EUR

Geplante zeitliche Aufteilung der Gesamtausgaben Falls das Vorhaben in mehreren Jahren durchgeführt wird – max. 36 Monate – ¹⁵			
Jahr		Betrag	EUR
Jahr		Betrag	EUR
Jahr		Betrag	EUR
Jahr		Betrag	EUR

7. Angaben zur geplanten Finanzierung des Vorhabens

Eigenmittel		EUR
Fremdmittel		EUR
Hiermit beantragte Zuwendung		EUR
Weitere öffentliche Finanzierungshilfen/Zuwendungen*		EUR
Gesamtfinanzierung		EUR

* Sofern neben der beantragten Zuwendung für das Vorhaben weitere öffentliche Finanzierungshilfen/Zuwendungen beantragt worden sind oder werden, bitte hier benennen (Bezeichnung des Programms, Art der Förderung, Höhe/Quote/Subventionswert der Förderung):

¹³ Wenn „ja“, den darauf entfallenden Betrag angeben

¹⁴ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut

¹⁵ Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Zuwendungsbeträge jeweils bis zum 5. September des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden müssen.

8. Angaben zum Dauerarbeitsplatzbestand in der Betriebsstätte, zum Zeitpunkt der Antragstellung

		Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung: (Monat/Jahr)				zu sichernde, nach Abschluss der Maßnahme zusätzliche, nach Abschluss der Maßnahme			
		Beschäftigte (Kopfzahl)			Summe der Beschäftigten (Kopfzahl)	Beschäftigte (Kopfzahl)			Summe der Beschäftigten (Kopfzahl)
		Männer	Frauen	Divers	Insgesamt	Männer	Frauen	Divers	Insgesamt
Im Unternehmen tätige Inhabende und Geschäftsführende									
in Vollzeit	unbefristet								
	befristet								
	Leiharbeitskräfte								
in Teilzeit	unbefristet								
	befristet								
	Leiharbeitskräfte								
geringfügig i.S. § 8 SGB IV (Aushilfen)									
Saisonarbeitskräfte									
Auszubildende									
Insgesamt									

Anzahl der Inhabenden/Geschäftsführenden, die **nicht** im Unternehmen tätig sind:
(nicht in der obigen Tabelle enthalten)

Wie hoch ist die tarifliche/betriebsübliche Arbeitszeit in Stunden p.a. im Unternehmen?
(Beispiel: 39 Std/Woche = 2028 Std. p.a.)

Sofern in der obigen Tabelle Beschäftigte aufgeführt sind, **die nicht in Vollzeit im Unternehmen arbeiten**, diese bitte in der nachfolgenden Tabelle nochmals einzeln darstellen. Sofern dies für zusätzliche gilt, bitte diese gesondert kennzeichnen.

Angaben zu Beschäftigten, die nicht in Vollzeit im Unternehmen arbeiten:

Teilzeit (T), geringfügig Beschäftigte (G), Saisonarbeitskräfte (S), sonstige bitte benennen	Tatsächliche Arbeitszeit p.a.	Geschlecht: weiblich (w), männlich (m) divers (d)
Beispiel: G	500	W

9. Zusätzlich zum Antrag vorzulegende Unterlagen

Zutreffendes bitte ankreuzen:	Liegt dem Antrag bei	Wird nachgereicht	Nicht erforderlich
Ausführliche Vorhabensbeschreibung			
Formblatt „Erklärung zum Investitionsbeginn“			
Formblatt Finanzierungsbestätigung			
Bescheinigung in Steuersachen (Erhältlich bei Ihrem zuständigen Finanzamt)			
Formblatt Kurzbilanzübersicht			
Formblatt „Einwilligungserklärung Bürgschaftsbank“			
Formblatt KMU-Prüfschema			
Formblatt Genehmigungen			
Bei Baumaßnahmen: Kostenvoranschlag des Architekten nach DIN 276/277			
Einzelaufstellung der Maschinen/Einrichtungen			

10. Erklärungen des Antragstellers

- Ich/Wir erkläre(n), mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
 - der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages
 - oder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁶ oder
 - die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
- Ich/Wir erkläre(n), dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.
- Ich/wir erkläre(n), dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung¹⁷ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Ziffer 6 genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die ggf. entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.

¹⁶ Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

¹⁷ Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfangenden Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

5. Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1)
 - Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1),
 - Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1), Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 3),
 - Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 2.2, Ziffer 10.9),
 - Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 2.1),
 - Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 4.2),
 - Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 4.2),
 - Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 4.2),
 - Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung (Ziffer 8),
 - Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Ziffer 4.3),
 - verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 4.5),
 - Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten (Ziffer 4.6),
 - Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 10.1),
 - Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
 - Erklärung in Ziffer 10.3.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

6. Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
7. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung an andere Landes- oder Bundesbehörden sowie von diesen damit beauftragten Einrichtungen übermittelt und von ihnen verarbeitet werden.
8. Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land folgende Angaben veröffentlichen kann bzw. gemäß Artikel 9 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 100.000 Euro und gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 LTransPG veröffentlichen muss:
- Name des Zuwendungsempfängers
 - Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
 - Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
 - Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene¹⁸
 - Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe¹⁹
 - Höhe der Förderung²⁰
 - Förderinstrument (Zuschuss/ Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/ rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
 - Tag der Gewährung
 - Ziel der Zuwendung
 - Zahl der Dauerarbeitsplätze
 - Bewilligungsbehörde

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

¹⁸ NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

¹⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30. Dezember 2006, S. 1).

²⁰ Bruttosubventionsäquivalent bzw. bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die unter Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung angegebenen Spannen angegeben werden.

9. Die von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Ziffer 1.1 der Erläuterungen) als Anlage beigefügten bzw. online zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Hinweis auf mein/ unser Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

10. Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 Prozent oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf den in den Ziffern 1, 2.1 und 2.2 abgefragten Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

11. Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

- Zu 1.** Auf **einem** Antragsvordruck kann der Antragstellenden die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für **ein** Vorhaben **in einer Betriebsstätte** beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragstellende kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle.

Beginn der Arbeiten ist entweder

- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes eingereicht werden.

Den Antrag nimmt entgegen: Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz

Eine nähere Erläuterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

- Zu 2.2** Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung. Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anlegende sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anlegende, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die in Ziffer 10.9 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- Zu 4.2** Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Ggf. sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens sind erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne Rückfragen beurteilen zu können.

- Zu 4.3** Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach Ziffer 2.5.1 Absatz 1 des Koordinierungsrahmens zulässig ist.

- Zu 4.5** Der Begriff „Vermögenswerte“ im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Land, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (siehe Artikel 2 Nummer 29 AGVO).

Bei einem „Diversifizierungsprojekt“ werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion eines neuen Produkts verwendet. Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die „wiederverwendeten Vermögenswerte“.

- Zu 6.** Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 4.2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in EUR auszuweisen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragnehmenden Stelle bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
- Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragstellende einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
- Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).
- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.

- Zu 7.** Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

- Zu 8.** Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt werden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verblebensfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und Studierende der Berufsakademie sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeitskräfte zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor Antragsstellung, solange die Arbeitskraft im Antrag stellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeitskräfte über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
- Hat der Antragstellende mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) sowie ihrer Tochterunternehmen (WFT, FIB, IMG, S-IFG, VC RN, VcR, VcS, VcV, VcW, VRT, VMU, RIM, FSG, Peristyl und VRH) über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Vorstand
Holzhofstraße 4
55116 Mainz
Telefon: 06131 6172-0
isb-marketing@isb.rlp.de

1.1. Kontakt zur Person des Datenschutzbeauftragten (DSB):
datenschutz@isb.rlp.de

1.2. Sie können sich auch per Post an den/die DSB wenden. Die Angabe des Namens ist nicht erforderlich.

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

2.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)

Die von der ISB verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung der Beratungsunterlagen, einen Vertragsabschluss sowie die Bearbeitung nach Vertragsabschluss erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn die personenbezogenen Daten verarbeitet und an die jeweiligen Förderungspartner (bspw. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz) weitergeleitet werden dürfen.

Beispiele: Vergabe und Abwicklung von Förderkrediten, Zuschüssen, Beteiligungen und Bürgschaften. Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Kredit- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen.

2.2. Zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)

Die ISB ist rechtlich verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen zu lassen und die Offenlegungspflichten gegenüber staatlichen Stellen zu erfüllen. Dies erfolgt zu folgenden Zwecken: Kreditwürdigkeitsprüfung, Betrugsprävention, Geldwäscheprävention sowie Risikobewertung.

2.3. Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Die ISB wird im Rahmen ihrer Förderangelegenheiten im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz tätig. Rechtliche Grundlage ist das Landesgesetz über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der ISB oder des Landes sowie den sonstigen Stellen erforderlich. Die berechtigten Interessen können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden.

2.4. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der ISB (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (z.B. für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche).

2.5. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. für die Zusendung von Informationen über Veranstaltungen / Informationen über Änderungen zu aktuellen Konditionen) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Fax widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass der Widerruf für die Zukunft wirkt.

3. Wer bekommt meine Daten?

3.1. Weitergabe innerhalb der ISB und von Tochtergesellschaften an die ISB

Innerhalb der ISB erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch Auftragsverarbeiter (z.B. in der IT oder für das Consulting) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Die zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendigen Daten lassen die auf Seite 1 aufgeführten Tochtergesellschaften der ISB durch die zentralen Abteilungen der ISB (z. B. EDV, Rechnungswesen) verarbeiten und speichern. Daher ist es erforderlich, Daten der Tochtergesellschaften an die ISB weiterzuleiten. Es werden nur die jeweils erforderlichen Daten übermittelt. Dem Datenschutz wird durch vertragliche Vereinbarungen – zum Beispiel Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag – Rechnung getragen.

3.2. Zusammenarbeit zwischen ISB und anderen Behörden im Land Rheinland-Pfalz

Die ISB wird im Rahmen ihrer Förderangelegenheiten im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz tätig. Die Antragsannahme für Anträge der ISB erfolgt gegebenenfalls über die unteren Verwaltungsbehörden. Im Rahmen der Antragsbearbeitung und der laufenden Verwaltung werden Daten zwischen der ISB und den unteren Verwaltungsbehörden ausgetauscht.

3.3. Weiterleitung im Rahmen von Ko-Finanzierungen und Garantieübernahme

Soweit erforderlich arbeitet die ISB mit Refinanzierungspartnern und Garantiegebern (z.B. KfW und Andere) zusammen und leitet entsprechend Daten weiter, da diese ebenso berechtigt sind, Einblick in die Kreditunterlagen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Bei Krediten, Zuschüssen bzw. Beteiligungen aus Mitteln verschiedener EU-Programme bestehen gegenüber dem Land, der Europäischen Kommission sowie den nationalen und europäischen Rechnungshöfen Informationspflichten zu den geförderten Projekten.

3.4. Weiterleitungen im Rahmen der Finanzaufsicht

Die ISB weist darauf hin, dass möglicherweise erhobene Daten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes- und Europabehörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen und zu im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs- und Planungszwecken weitergeleitet werden.

3.5. Sonstige Weiterleitungen

Des Weiteren werden im Rahmen der Bonitätsanalyse die der ISB von Ihnen zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse gegliedert und ausgewertet. Die Auswertung der anonymisiert übermittelten Daten erfolgt durch die S Rating und Risikosysteme GmbH. Dieses gilt auch für das vom Kreditgeber durchgeführte Rating. Dem Datenschutz wird hierbei durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen – Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag – Rechnung getragen.

Es ist von der ISB nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

5. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Die ISB nutzt keine automatisierten Verarbeitungsprozesse einschließlich Profiling zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung (Art. 22 DSGVO).

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

Es besteht nach Artikel 21 EU DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ISB. Möchten Sie das Widerspruchsrecht ausüben, können Sie sich direkt an den/die DSB wenden. Hier werden auch Ihre Fragen zum Umfang des Widerspruchsrechtes beantwortet.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der ISB müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die ISB gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die ISB den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

8. Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Bei grundsätzlichen Bedenken/Beschwerden im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie sich an die für die ISB zuständige Datenschutzaufsicht wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Telefon: 06131 2082449

ERFORDERLICHKEIT UND VORLIEGEN NATIONALER UND EU-GENEHMIGUNGEN

Firma:	
Antragsnummer	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

	Ja	Kopie der Genehmigung liegt bereits vor / als Anlage bei	Kopie der Genehmigung wird nachgereicht	Nein	Bemerkungen
Ist für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich?					
Ist für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche/ umweltschutzrechtliche Genehmigung erforderlich?					
Muss für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden?					
Muss für das Vorhaben eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden?					
Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu schützende Natura-2000-Gebiete? (http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html#c33722)					
Wird für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung benötigt?					
Wird für das Vorhaben eine abfallrechtliche Genehmigung benötigt?					
Sind für das Vorhaben weitere/andere Genehmigungen erforderlich? (Falls ja, führen Sie diese bitte im Feld „Bemerkungen“ oder in einer entsprechenden Anlage auf.)					

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG

Antrag der Firma:	
Investitionsort:	
Investitionsvolumen:	

Wir haben mit der vorgenannten Firma die Investitionsmaßnahme, deren Finanzierung und die Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln eingehend erörtert. Nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen bestätigen wir, dass

1. die volle Finanzierung des Investitionsvorhabens, vorbehaltlich der Bewilligung in unserem Hause, gesichert ist und evtl. entstehende Finanzierungslücken (Mehrkosten, voller oder teilweiser Ausfall der Fördermittel), ebenfalls vorbehaltlich der Bewilligung unseres Hauses, mit weiteren Bankmitteln geschlossen werden kann.
2. die im Finanzierungsplan eingesetzten Eigenmittel nach unserer Einschätzung voll zur Verfügung stehen bzw. voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.
3. weitere Finanzierungshilfen über uns nicht beantragt worden sind. Hierzu zählen auch Förderhilfen der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH. Sollten nach Abgabe dieser Erklärung derartige weitere Finanzierungsmittel beantragt werden, werden wir die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz, unverzüglich davon unterrichten.

Weitere Finanzierungshilfen (beantragt oder geplant)			
Art/Programm:	Höhe:		Beihilfewert:
		EUR	
		EUR	
		EUR	
		EUR	
		EUR	

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel des Kreditinstitutes

ERKLÄRUNG ZUM INVESTITIONSBEGINN

Firma:

Es wird hiermit ausdrücklich bestätigt, mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs bei der ISB) und nicht vor Zugang der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde begonnen zu haben bzw. zu beginnen. Antragsberechtigte Stelle zur Entgegennahme von Zuschussanträgen ist ausschließlich die ISB.

Beginn des Investitionsvorhabens (Maßnahmenbeginn):

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden);
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition (Gleiches gilt für die Aufnahme von Eigenleistungen);
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Mir/Uns ist bekannt, dass mit dem Investitionsvorhaben grundsätzlich spätestens drei Monate nach Antragstellung begonnen werden muss.

Mir/Uns ist bekannt, dass einer Förderung im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung Subventionen der öffentlichen Hand zugrunde liegen. Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Subventionserheblichkeit meiner/unserer Angaben und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gem. § 264 StGB bekannt ist/sind. Auf die Vorschriften des Subventionsgesetzes insbesondere die Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich/wir hingewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

KURZBILANZ

Firma:

Bitte hier die Werte der letzten drei Geschäftsjahre eintragen. Sofern der Abschluss des letzten Geschäftsjahres noch nicht fertig gestellt ist, bitte unter „Erfolgsrechnung“ die Werte der letzten kumulierten betriebswirtschaftlichen Auswertung eintragen.

	Jahr	Jahr	Jahr
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Aktiva			
Summe Anlagevermögen			
Vorräte			
Sonstiges Umlaufvermögen			
Rechnungsabgrenzung			
Minuskapital			
Bilanzsumme			
Passiva			
Eigenkapital ¹			
Rückstellungen			
Sonderposten			
Langfristiges Fremdkapital			
Mittelfristiges Fremdkapital (RLZ 2-5J.) ²			
Kurzfristiges Fremdkapital (RLZ -1J.) ²			
Bilanzsumme			
Erfolgsrechnung			
Umsatzerlöse			
Normalabschreibung			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag			

Ort/Datum

Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

¹ Sofern das bilanzielle Eigenkapital vom wirtschaftlichen Eigenkapital abweicht, bitten wir um eine Erläuterung.

² RLZ = Restlaufzeit

Firma:

Erklärung – kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“³

Die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.07.2014, 2014/C 249/01) definieren ein Unternehmen in Schwierigkeiten.

Ein Unternehmen ist dann ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
2. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann zu einem „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wenn die Voraussetzung 3. erfüllt ist.

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass die obigen Kriterien nicht erfüllt sind und somit mein/unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach der oben genannten Definition ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, die ISB unmittelbar zu informieren, sofern sich vor Bewilligung diesbezüglich Änderungen ergeben.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Ort/Datum

Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

³ Siehe Formblatt 1, Nr. 11 - Erklärung zur Subventionserheblichkeit.

Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sowie Befreiung vom Bankgeheimnis bzw. vertraglichen Geheimhaltungspflichten

Die **Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH (BB-RLP)** reicht als Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft Bürgschaften und Garantien aus, um die Finanzierung von förderungswürdigen Vorhaben zu ermöglichen. Die BB-RLP ist darüber hinaus Geschäftsbesorgerin der **Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (MBG)** und verarbeitet Daten der Kunden aus deren Geschäftsbeziehung mit der MBG (Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze). Die Daten der Kunden der BB-RLP und die Daten der Kunden der MBG bilden zusammen den „Datenkreis“ der BB-RLP.

Die **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)** gewährt Kunden u.a. Zuschüsse, Bürgschaften und Kredite zur Realisierung von Finanzierungen. Daneben ist die ISB als Geschäftsbesorgerin diverser **Venture Capital (VC) Gesellschaften**, die in der Fußnote* abschließend aufgezählt sind, tätig und verarbeitet Daten der Kunden (Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze) aus deren Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen VC-Gesellschaft. Die Daten der Kunden der ISB sowie der Kunden der genannten VC-Gesellschaften gehören zum „Datenkreis“ der ISB.

Die **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)** ist weiterhin als Auslagerungsunternehmen für die BB-RLP tätig und verarbeitet im Rahmen dieser Tätigkeit (Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze) Daten der Kunden aus dem „Datenkreis“ der BB-RLP (siehe oben).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass vielfach Kunden parallel Geschäftsbeziehungen sowohl zur BB-RLP bzw. MBG als auch zur ISB bzw. den genannten VC-Gesellschaften unterhalten. Dies führt dazu, dass die BB-RLP bzw. MBG einerseits und die ISB bzw. die genannten VC-Gesellschaften andererseits parallel identische Daten und Informationen bei einem Kunden anfordern müssen. Darüber hinaus erleichterte und beschleunigte ein Datenaustausch die Antrags- und Engagementbearbeitung im Hinblick auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, den KMU-Status des Kunden, berechnete Subventionswerte etc. erheblich.

Vor diesem Hintergrund willigt der Kunde ein, dass die Daten **innerhalb der Datenkreise der BB-RLP und der ISB sowie zwischen den Datenkreisen der BB-RLP und der ISB** ausgetauscht werden dürfen. Die Einwilligung gilt gegenüber der BB-RLP, der MBG, der ISB und den genannten VC-Gesellschaften (zusammen die „beteiligten Geschäftspartner“). Sie wirkt zugleich insoweit als Befreiung vom Bankgeheimnis (ISB und BB-RLP) bzw. als Befreiung von vertraglichen Geheimhaltungspflichten (MBG, VC-Gesellschaften). Eine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis bzw. von vertraglichen Geheimhaltungspflichten geht hiermit nicht einher.

Betroffen sind folgende personenbezogene und/oder das Bankgeheimnis betreffende Daten (im Folgenden: Kundeninformationen):

- Personalien: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und vergleichbare Daten
- Daten zur Finanzierung: Höhe, Laufzeit, aktueller Kontostand, Sicherheiten und vergleichbare Daten
- Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen: Jahresabschlüsse, Schufa-Einträge, Steuerbescheide, Einkommensnachweise, laufende Insolvenzverfahren und vergleichbare Daten
- andere für die Gewährung des Kredits bzw. der Bürgschaft wichtige Unterlagen: Vorlagen, Stellungnahmen der Hausbank, Kammern, Verbände, Behörden des Bundes und Länder, Voten der beteiligten Geschäftspartner des Kunden über Antrag, Bewilligung, und Auszahlung/Gewährung von Fördermitteln sowie die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit – ohne Einfluss auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen – für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wirkt gegenüber allen beteiligten Geschäftspartnern. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aber empfohlen, den Widerruf gegenüber allen beteiligten Geschäftspartnern auszusprechen.

Name des Kunden:

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des/der Kunden

*Fonds für Innovation und Beschäftigung Rheinland-Pfalz (FiB)
Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement (RIM)
S-Innovations-Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft (S-IFG)
Venture-Capital Rheinhessen (VcR)
Venture-Capital Südpfalz (VcS)
Venture-Capital Vorderpfalz (VcV)
Venture-Capital Westpfalz (VcW)
Venture-Capital Mittelrhein (VMU)
Venture-Capital Region Trier (VRT)
Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung (WFT)

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 193/1 vom 1. Juli 2014).

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Unternehmensdaten im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeiternehmer sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind, als auch bei dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen bei „eigenständigen Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. **Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen.** Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

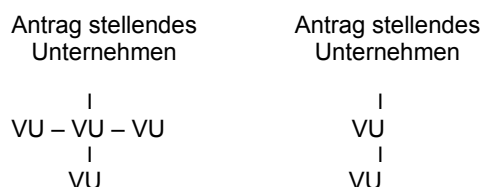
Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang A (Anlage 4) und/oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):

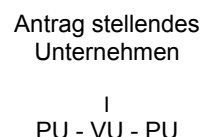
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quoten in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

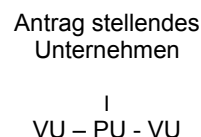


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quoten in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Deckblatt:

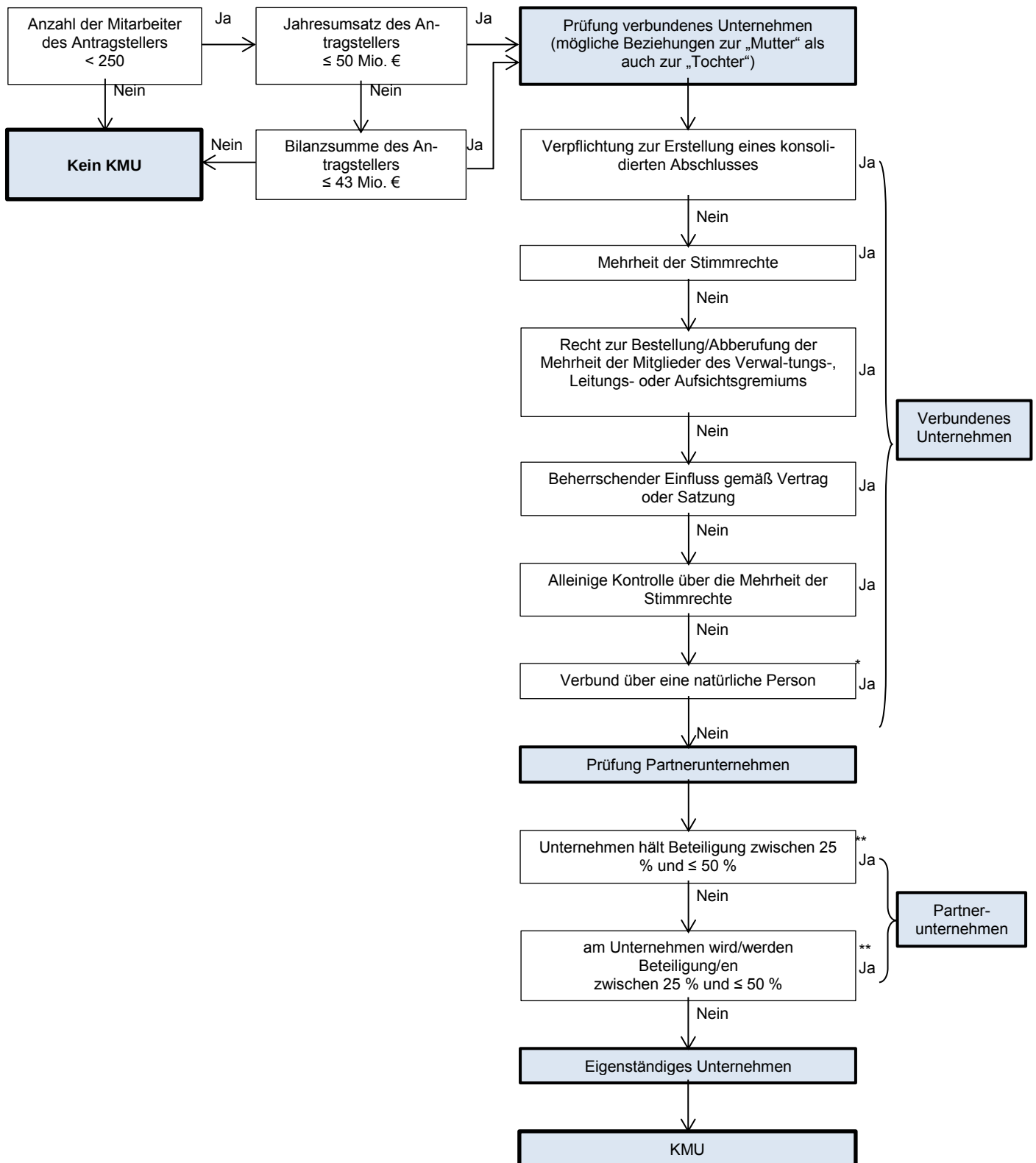
Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

Dieses Informationsblatt und seine Anlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Maßgebend sind allein die jeweiligen Rechtstexte.

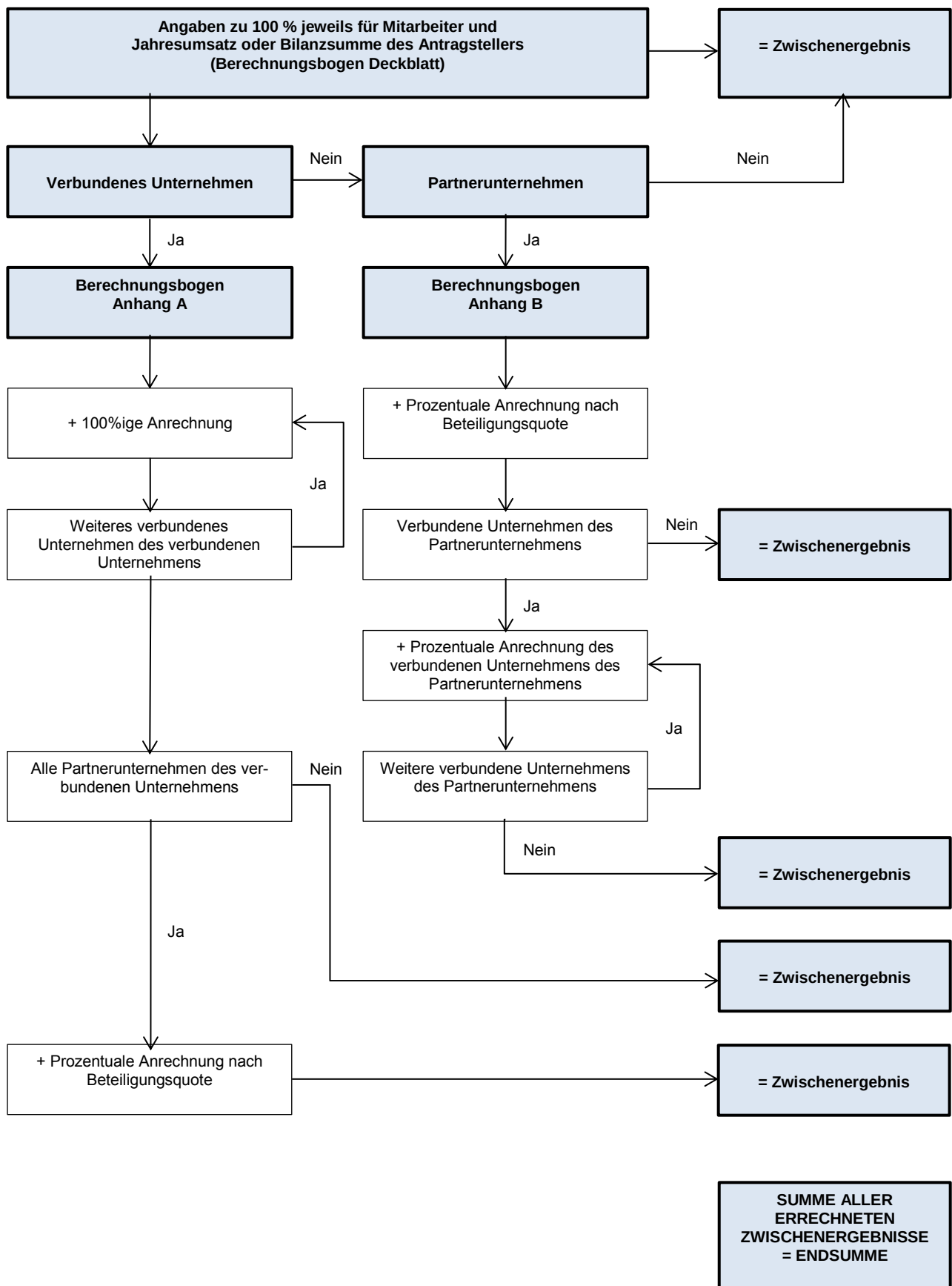
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen



* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



**Berechnungsbogen
Deckblatt**

	Mitarbeiter	Jahresum- satz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name/Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang A Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang B Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Summe			

Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lfd. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name)				Partnerunternehmen (Name)						
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
Verbundenes Unternehmen (Name)				Partnerunternehmen (Name)						
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
Verbundenes Unternehmen (Name)				Partnerunternehmen (Name)						
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
Summe verbundene Unternehmen				Summe Partnerunternehmen						

* * * * *

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Summe verbundene Unternehmen			
Summe Partnerunternehmen			
Summe			

Berechnungsbogen Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lfd. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Partnerunternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Summe						

Merkblatt
zur Vorlage
bei Ihrem
Steuerberater!

- bitte vor Weitergabe sorgfältig lesen -

Regionalförderung Fördergebiet Gemeinschaftsaufgabe

- Merkblatt -

(Bitte an Ihren **Steuerberater** bzw. Ihre **Buchhaltung** weiterleiten)

Mit diesem Informationsblatt möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im vorliegenden Bescheid zugesagten Zuschussmittel nur dann zur Auszahlung kommen und beim Zuwendungsempfänger verbleiben können, wenn die steuerrechtlichen Gegebenheiten in Einklang mit den jeweiligen Fördervorgaben stehen, d. h. keine Verletzung der Fördervorgaben erfolgt. Wir weisen zudem darauf hin, dass alle Angaben des Unternehmens bzw. Ihres Mandanten subventionserhebliche Angaben im Sinne des Strafgesetzbuches § 264 sind.

Alle Nebenbestimmungen des Bescheides sind zwingend einzuhalten. Im Besonderen weisen wir nochmals auf Folgendes hin:

- **Förderausschluss von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind generell von einer Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft alle Wirtschaftsgüter, welche die steuerrechtlichen Kriterien eines GWG erfüllen, d. h. derzeit, die beweglich, abnutzbar, einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten bis zu 1000,00 Euro betragen, unabhängig von ihrer steuerrechtlichen Behandlung (Aktivierung im Sammelposten, Abschreibung bis 800,00 Euro oder Aktivierung in voller Höhe).

- **Aktivierung**

Eine Bestätigung der Aktivierung des Unternehmens muss zwingend für jedes Wirtschaftsgut separat in dem jeweils dafür vorgesehenen Kästchen der Kostenartenliste mittels „x“ deutlich gekennzeichnet sein. Wir bitten hier um besondere Sorgfalt.

Alle in den Kostenartenlisten der Mittelabrufe gemachten Angaben sind im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer noch einmal zusammenfassend und verbindlich zu bestätigen. Zwischenzeitliche Änderungen (z. B. vorzeitige Veräußerungen geförderter Wirtschaftsgüter) unterliegen der Mitteilungspflicht.

- **Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind generell von einer Förderung ausgeschlossen.

- **Rechnungskontrolle durch den Zuwendungsempfänger**

Im Rahmen eines jeden Mittelabrufes sind die Originalrechnungen vom Zuwendungsempfänger bei der ISB einzureichen. Wir bitten hier um eine äußerst sorgfältige Vorprüfung der Rechnungen durch den Zuwendungsempfänger, insbesondere hinsichtlich Auftrags- bzw. Bestelldatum.

- **Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir bitten zu beachten, dass von Seiten des Steuerberaters das Formblatt „Kurzbilanz“ auszufüllen bzw. zu bestätigen und von Unternehmensseite und Steuerberater die Erklärung „kein Unternehmen in Schwierigkeiten“ abzugeben ist.